

DIE BABENBERGISCHE VOGTEI ÜBER STIFT METTEN

Von *Otto Friedrich Winter*

Die Urkunde vom 21. Juli 976, mit der Kaiser Otto II. in Regensburg dem nahegelegenen Benediktinerkloster Metten Besitz in Wischlburg (Landkreis Deggendorf) zurückstellte, ist infolge der erstmaligen Nennung Luitpolds-Leopolds I. als Markgraf zu einem Markstein in der Geschichte Österreichs und zum Ausgangspunkt für die 1000-Jahr-Feiern des Regierungsantritts der Babenberger geworden¹⁾. Ihr Aussagewert ist jedoch auch in anderer Beziehung beträchtlich: Sie gibt durch die Nennung des Bischofs Heinrich von Augsburg als Intervenienten neben Leopold I. die Möglichkeit, des letzteren Verwandtschaftsbeziehung zu seinem Vorgänger, Markgrafen Burkhard, zu klären und damit neue Aspekte für die Abkunft der „Babenberger“ zu gewinnen²⁾. Sie ist aber auch — und das interessiert für die Themenstellung dieses Beitrags — das erste Zeugnis für die enge Verbindung des Geschlechts zu Stift Metten. Kann man den Schluß ziehen, daß die Babenberger schon damals die Vogtei innehatten, wie dies Pater Wilhelm Fink behauptet hat³⁾? Welchen Inhalt hatte eine solche Vogteigerechtsame bei einer geistlichen Institution, die, um 770 als Adelsstiftung von Utto und Gamelbert begründet, bald unter herzoglich-bayerischen Einfluß kam und dementsprechend nach 788 die Stellung eines königlichen Klosters besaß? Als solches erscheint es in dem bekannten Verzeichnis von 817 unter den minderbemittelten, denen nur eine Gebetsverpflichtung auferlegt war⁴⁾. Eines wird man schon hier feststellen können: Die Beziehung stand in wesentlichem Zusammenhang damit, daß Leopold I. Graf im unteren Donaugau — um Straubing und Deggendorf — war, in dem auch das Kloster und das restituierte Gut lag⁵⁾. Aus der Betrauung mit der Markgrafenwürde ergab sich für die Familie ein gesteigertes Interesse daran, Einfluß auf das Kloster zu gewinnen, da dieses schon seit dem 9. Jahr-

1) Or. HStA München; DO II, Nr. 133; BUB IV/1, Nr. 549. Wilhelm Fink *Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten 2* (München 1928) 99, Regest Nr. 14 und der Artikel „Metten“ im *HB der historischen Stätten Deutschlands 7* (Bayern) (21965) 444 („Kaiser Otto II. . . schenkte den Königshof in W.“).

2) Karl Lechner *Beiträge zur Genealogie der älteren österreichischen Markgrafen* in *MIOG* 71 (1963) 251.

3) Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 49 (an dieser Stelle — aber auch auf Seite 21, und 3, 7 f. — wird angenommen, daß Metten schon damals Kanonikerstift war).

4) Ebenda 42 und *HB der hist. Stätten Bayern* 444. Romuald Bauerreiß *Kirchengeschichte Bayerns* 1, o. J. (1949), 104: „Metten fiel ihm (nämlich Karl d. Großen) anheim, weil es tief in den ‚Wald‘ reichte und Wald Fiskalgut war, zunächst des Herzogs, später des Königs“.

5) Lechner *Genealogie* 251.

hundert über Besitz im neugewonnenen Osten verfügte, der nun den dort nur wenig begüterten Babenbergern beim Ausbau ihrer Position dienlich sein konnte⁶⁾. Die durch Brände — wie etwa 1236 — verursachte Dürftigkeit der älteren schriftlichen Überlieferung von Stift Metten⁷⁾ erlaubt keine präzise zeitliche Festlegung der Erwerbungen. Sie kann jedoch durch andere Argumente soweit gestützt werden, daß heute allgemein anerkannt ist, daß von den in der päpstlichen Besitzbestätigung von 1275⁸⁾ genannten Örtlichkeiten in Niederösterreich der Besitz in Eisenreidornach (Bezirk Amstetten), Rossatz in der Wachau und Nußdorf an der Traisen bis in die Karolingerzeit zurückgeht⁹⁾. Dafür ist im einzelnen zu beachten die Lage dieser Orte im Altsiedelland, zwischen Ennsvald und Wiener Wald südlich der Donau, jedoch nahe zum Strom als Hauptverkehrsachse, an Stellen, die durch sonstige Vergabungen, nachweisbar vor allem an geistliche Institutionen — hier ist die jeweilige Nachbarschaft zu bischöflich passauischem Besitz besonders hervorzuheben — als Königsgutbezirke zu erkennen sind¹⁰⁾. Für den Besitz in Nußdorf wird nunmehr die — nicht mehr als verfälscht angesehene — Urkunde König Ludwigs des Deutschen von 868 in Anspruch genommen, mit der er seinen, an Wizo und dessen Sohn verlehnten Besitz „in uilla Drösinindorf in pago Treismafeld“ in der Grafschaft Wilhelms an das Kloster schenkte¹¹⁾. Die erste Nennung von Rossatz als Mettener Besitz im

⁶⁾ Michael Mitterauer *Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit* in *MIÖG* 78 (1970) 100.

⁷⁾ Bernhard Ponschab *Untersuchungen über die Gründungsgeschichte des Klosters Metten in Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 25 (1904) 497.

⁸⁾ Schutzbrief Papst Gregors X. 1275 April 1, Lyon. Or. HStA München. Drucke: Oberösterreichisches Urkundenbuch = *UOBOE* 3, 425—429, Nr. 465 und Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 109—113, ferner 62 f.

in diocesi Patauiensi decimam apud flumen Traisen in Nuzdorf et in aliis villis de vineis et agris, in Chremis unam curiam et unam vineam, que uulgariter Hartkat appellatur, in Geislindorf vineas et quosdam redditus, qui uulgariter dicuntur Purchrecht, in Pachen vineas, ortos et areas, in Rossazzen et Rugersdorf vineas, ortos, pomaria, areas et agros, villam de Isinrichesdorna cum hominibus, iurisdictione temporali, curiis, mansis prediis, siluis, redditibus, agris, areis, pratis, pascuis et omnibus ad dictam villam spectantibus et capellam, quam extra villam ipsam habetis.

⁹⁾ Ponschab *Untersuchungen* 491 f. („Schenkungen Ludwigs des Deutschen“). — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 37 f. (er führt hier — sicher irrig — auch Rottersdorf und Walpersdorf, Bez. St. Pölten, auf Grund angeblicher Namensübertragung aus dem Altsiedelgebiet um Metten an). — Karl Lechner *Grundzüge einer Siedlungsgeschichte Niederösterreichs vom 7. bis zum 12. Jahrhundert* in *Archaeologia Austriaca* 50 (1971) 341 („ab 808“).

¹⁰⁾ Ebenda, und derselbe *Mittelalterliches Reichsgut und Reichsrechte in den österreichischen Donauländern* in *Bericht über den 8. österreichischen Historikertag in St. Pölten 1964* hg. vom Verband österr. Geschichtsvereine (1965) 28, 32 ff. (das Königsgut stammte zum Teil aus der Übernahme agilolfingischen Herzogsgutes).

¹¹⁾ Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich = *HONB* Nr. D 294. Die Deutung aus Drosendorf (etwa Topographie von Niederösterreich 1, 356 f.) wurde seit Meiller zugunsten einer aus Trasdorf, Bez. Tulln, aufgegeben, die allerdings mit der Lokalisierung im Gau Treismafeld nicht stimmte. Lechner vermutet „Drösinindorf“ an der Stelle von Neustift bei Nußdorf und den Namen des Wizo im nahegelegenen, abgekommenen Witzleinsdorf (bei Höbenbach und Krustetten, Bez. Krems, 1096/114 Witzleinsdorf; *HONB* Nr. W 410).

Passauer Weistum von 985/91 („sancti Michaelis Rossezza“) setzt eine Erwerbung vor dem Magyarensturm unbedingt voraus¹²⁾. Obwohl Eisenreichdornach erst im 12. Jahrhundert (1178/88) urkundlich genannt ist, entscheidet die Lage innerhalb des wichtigen agilolfingisch-karolingischen Zentralbereichs an der unteren Ybbs, der Ortsname (vom Personennamen Isanrich abgeleitet) sowie das dortige Kirchenpatrozinium St. Agatha für eine Erwerbung durch Metten im 9. Jahrhundert¹³⁾. Der Hof in Krems und der dort gelegene Weingarten, der Weingartenbesitz und die Burgrechte in Gneixendorf (Bezirk Krems), die wohl in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts durch Kauf zwecks Verbesserung der Versorgung des Klosters mit Wein erworben wurden, können hier außer Betracht bleiben, natürlich auch die im 14. Jahrhundert als Mettener Besitz nachgewiesenen Weingärten in Klosterneuburg¹⁴⁾.

Die Übereignung von Königsgut in den neu zu erschließenden Gebieten im Osten an Metten war nur infolge dessen Rang als Reichskloster möglich. Als solchem stand ihm jedoch auch die Immunitätsgewährung für sämtliche, auch die weit verstreuten Außenbesitzungen zu; Königsschutz und Immunität, wie sie Kaiser Karl der Große gewährt hatte, wurde dementsprechend in der Bestätigungsurkunde König Ludwigs des Deutschen (837 Januar 6, Regensburg) neuerlich zugesichert¹⁵⁾.

12) Otto F. Winter *Die Pfarre Rossatz im Mittelalter* in *JbLKNÖ NF* 36 (1964) 185 (mit Anm. 4 und 5). Michael Mitterauer *Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich* 19 [1969]) 42, Anm. 123 (fordert eine neuerliche Untersuchung). Karl Lechner *Studien zur Besitz- und Kirchengeschichte der Karolingischen und Ottonischen Mark an der Donau* in *MIOG* 52 (1938) 209 (die Wahrscheinlichkeit des Mettener Besitzes in Rossatz schon in der Karolingerzeit ist „kaum zweifelhaft“). *HONB* Nr. R 337.

13) Lechner *Reichsgut* 33 — *Topographie von NÖ.* 1, 296 (Dingfurt) und 2, 527. *HONB* Nr. E 131 (die Datierung 1128 nach MB 11, 352 ist nicht möglich, da die Rechtshandlung von Abt Gerbert vorgenommen wird, also nach der Wiedereinführung der Benediktiner im Jahre 1157). Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 100 f., Regest Nr. 19, unter „1. Januar 1178“ (der Abschreiber hat innerhalb der Jahreszahl L = 50 scheinlich ausgelassen); an anderen Stellen 1178/1188.

14) Erste urkundliche Nennung des Hofes 1254 Oktober 2 (Fink *Entwicklungsgeschichte* 2 104, Regest Nr. 35). Die Lage innerhalb des Kremser Pfarrhofs — es konnten Fundamente im Trakt gegen den Pfarrplatz erst unlängst festgestellt werden — läßt auf eine Erwerbung durch Metten zwischen 1157 (Bestandnennung der St. Veit-Pfarre) und 1198 (Mautprivileg für Metten) schließen, der Erwerb durch den Kremser Pfarrer erfolgte 1688 (nach Fink *Entwicklungsgeschichte* 3 271 f. schon vor 1644). — Erika Schuster *Die geistlichen Grundherren im mittelalterlichen Krems* (Wiener phil. Diss. 1963) 239 ff. — Adalbert Klar *Der Passauer Bischofshof in Krems* in *Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs* 10 (1970) 5. — Bei Ludwig Koller *Altbairisches Klostergut in unserer Heimat* in *Das Waldviertel* 2 (1953) 53 ff., wird noch Mettener Besitz an der Perschling, um Rabenstein und Viehhofen (Bez. St. Pölten) angeführt; diese sonst nirgends genannten Objekte sind jedoch nicht zu verifizieren oder beruhen auf Fehlinterpretation der Quellen.

15) Böhmer-Mühlbacher *Regesta Karol.* 1321. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 43 und 97 Regest Nr. 1. Pankraz Fried *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft* in *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 26 (1963) 118. — Ernst Klebel *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich* in *JbLKNÖ NF* 28 (1939—1943) 51. Der

Der wesentliche Inhalt solcher Immunitäten, freie Abtwahl, Abgabefreiheit und hohe Gerichtsbarkeit, zu deren Ausübung wie zur Wahrnehmung der Temporalien ein oft frei zu wählender Vogt gegen gewisse Vergütungen eingesetzt wurde, hat in vielen Fällen, vor allem bei den Besitzungen bischöflicher Hochstifter und der mächtigen Klöster, die Grundlage für die spätere Ausbildung von Herrschaften in kirchlicher Hand oder auch in der Hand von Vögtegeschlechtern gebildet¹⁶⁾. Metten war zwar seiner Stellung nach Klöstern wie Niederaltaich und Tegernsee gleichrangig, hatte aber eine viel schwächere besitzmäßige Basis; trotzdem können — wie zu zeigen sein wird — auch in seinem Bereich solche Entwicklungen beobachtet werden. P. Wilhelm Fink führt als Ursachen der Besitzminderung im 9. und 10. Jahrhundert Eingriffe der Könige aus dem karolingischen Hause — infolge der Ausstattung von Adligen mit Klostergut oder infolge der Einsetzung von Äbten aus dem Kreis der königlichen Kapelle — an, aber auch Maßnahmen der Diözesanbischöfe von Regensburg, Eichstätt und Passau, weiter Verwüstungen durch die Ungarneinfälle¹⁷⁾. Auch die Vögte nützten die ihnen übertragenen Gerechtsame zur Stärkung ihrer Stellung zum Nachteil des Klosters; dies läßt sich nicht für den ersten namentlich bekannten Vogt, Gunzo (858), nachweisen¹⁸⁾, wohl aber von dem Zeitpunkt an, als die Grafen im unteren Donaugau die Schutzherrschaft über Metten erlangten. Zugleich Herzoge von Bayern, wie Luitpold und vor allem Arnulf, zogen sie zum Ausbau der Ungarnabwehr geistliche Güter in großem Umfang heran, ein Vorgehen, gegen das sich Metten ebensowenig zur Wehr setzen konnte wie manches andere geistliche Institut. Mit der Grafschaft im unteren Donaugau blieb die Vogtei über Metten offensichtlich auch weiterhin verbunden; es fehlen jedoch die quellenmäßigen Unterlagen dafür, festzustellen, welche Ausformung sie in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts und in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts hatte. Sicher kommt in der Urkunde von 976 ein Interesse des sächsischen Kaiserhauses an einer Konsolidierung der kleinen Reichsabtei zum Ausdruck und es läßt sich auch für die ersten Salier eine gleichgeartete Haltung annehmen, die etwa in der Verleihung eines Marktrechtes durch Kaiser Heinrich III. (1051 August 16, Passau) sichtbar wurde¹⁹⁾. Die Inhaber der Vogtei aus dem Hause der Babenberger, von denen Adalbert, der Bruder und Nachfolger Heinrichs I., als Graf im unteren Donaugau von 1019 bis 1051 bezeugt ist, haben wohl dieser Entwicklung Rechnung getragen²⁰⁾. Für eine solche Konsolidierung spricht auch die Wiedergewinnung oder Behauptung der Besitzungen in der östlichen Mark, gelegen innerhalb der schon um 970 erreichten Grenzen, wie sie in der Nennung von Rossatz als Mette-

selbe Eichstätt und Herrieden im Osten in *Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57 [1959]) 339.

¹⁶⁾ Ernst Bruckmüller *Herr und Herrschaft. Beiträge zur Entwicklung des Herrenstandes in Niederösterreich* (Wiener phil. Diss. 1968) 10 f., 47—73. Michael Mitterauer *Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich* in *MIÖG* 80 (1972) 290 f. Beispiele aus Baiern bei Fried (wie Anm. 15) und Ernst Klebel *Diplomatische Beiträge zur bairischen Gerichtsverfassung in Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 15) 169 ff.

¹⁷⁾ Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 43—46.

¹⁸⁾ E b e n d a, 47 f. und 97, Regest Nr. 3.

¹⁹⁾ E b e n d a, 49 und 99 f., Regest Nr. 15.

²⁰⁾ L e c h n e r *Genealogie* 275. — *DH* III, Nr. 375.

ner Besitz 985/91 zum Ausdruck kommt. Im kirchlichen Bereich erfolgte im 10. oder am Beginn des 11. Jahrhunderts die Eingliederung in die Sprengel der bischöflich passauischen Mutterpfarren Amstetten, Mautern und Herzogenburg. Mehr ist über diesen Zeitabschnitt des königlichen Klosters unter babenbergischer Vogtei infolge Quellenmangels nicht zu sagen, es dürfte aber dieses wenige genügen, um die Darstellung Finks, der eine kontinuierliche Fortsetzung der Abwärtsentwicklung schildert, als deren Endpunkt er die — negativ kommentierte — Umwandlung in ein Kanonikerstift sieht²¹⁾, zu widerlegen.

Eine entscheidende Veränderung der Stellung Mettens war damit gegeben, daß es in den Anfangsjahren der Regierung Kaiser Heinrichs IV. der Familie der österreichischen Markgrafen als Eigenkloster übergeben wurde. Ernst Klebel hat — ohne Widerspruch zu finden — die Überlegung angestellt, daß das dem „Heinricianum“ des Fälschungskomplexes der österreichischen Freiheitsbriefe zugrunde liegende Original (1058 Oktober 4, Thurnbuch) diese Übereignung enthalten habe²²⁾; er glaubte eine Bestätigung dieser Überlegung davon ableiten zu können, daß wenige Tage vorher — am 1. Oktober — Frowiza, die Witwe Markgraf Adalberts, von Kaiser Heinrich IV. 20 Königshufen zu Erpersdorf als Schenkung erhielt, unmittelbar anschließend an den Mettener Besitz zu Trasdorf. Durch die Neulokalisierung von „Drösinindorf“ durch Lechner ist diese Überlegung jedoch hinfällig²³⁾. Wenn somit die Inanspruchnahme der für den Caesar-Nero-Text verwendeten Urkunde für die Übereignung hypothetisch bleiben muß, ist nicht nur der terminus post quem von 1051 gewiß, sondern auch die damit verbundene Anerkennung des fürstlichen Ranges der Babenberger, da nur Reichsfürsten das Eigenkirchenrecht an Reichsklöstern erwerben konnten. Durch den Tod Herzog Ottos von Schwaben, Veters des Markgrafen Ernst, im Jahre 1057, wäre ohne Anerkennung der österreichischen Linie als Reichsfürsten dem Geschlecht dieser Rang verloren gegangen. Als weiteres Kriterium für seine Bewahrung wird die Vergabe der Grafschaft im unteren Donaugau als babenbergisches Lehen an die Grafen von Bogen gewertet²⁴⁾. Man wird diese Übereignung Mettens auch im Lichte der treuen Gefolgschaft sehen müssen, die Markgraf Ernst Kaiser Heinrich IV. erwiesen hat. Jedenfalls war infolge dieser Vorgänge die Vogtei, die bei den nunmehrigen Eigenkirchenherren verblieb, aus der lang dauernden Verbindung mit der Grafenwürde im unteren Donaugau gelöst, und hatte neue, gewichtige Aspekte gewonnen. Nur als Eigentümern war den Babenbergern die Umwandlung in ein Kanonikerstift möglich. Die Motive dafür sieht Fink in der durch die Besitzverluste hervorgerufenen Armut, die den Unter-

²¹⁾ Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, Abschnitt „Die Verwicklung“, 48 f. (die Babenberger errichteten auf Kosten Mettens Burgen bei Plattling und Deggendorf und machten von dem Vogtrecht Gebrauch, „ihre Getreuen auf den Klostergütern einzulagern“).

²²⁾ BUB IV/1, Nr. 575. Ernst Klebel *Der Aufstieg der Babenberger* (Manuskript eines Vortrages, gehalten im Verein für Landeskunde von Niederösterreich im November 1944, 10—12). Derselbe *Rechtsgeschichte* 41. Derselbe *Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich in Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 15) 281.

²³⁾ BUB IV/1, Nr. 574. Klebel *Rechtsgeschichte* 108, Anm. 154.

²⁴⁾ Karl Lechner *Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im östlichen Österreich in Vorträge und Forschungen* 14 (1971) 400. Derselbe *Genealogie* 275, Anm. 125. Klebel *Rechtsgeschichte* 41.

halt von Mönchen nicht mehr gewährleistete, während die adeligen Chorherren von den miteingebrachten Gütern leben konnten²⁵). Man wird aber doch auch in Erwägung ziehen müssen, daß im Zuge der kirchlichen Reformbestrebungen von Vorkämpfern der päpstlichen Partei, vor allem von Bischof Altmann von Passau, die Gründung von Chorherrenniederlassungen besonders gefördert wurde (zum Beispiel St. Nikola bei Passau und Göttweig). Bei Berücksichtigung solcher Zusammenhänge würde sich als Zeitansatz der Umwandlung Mettens der Übertritt Markgraf Leopolds II. zur päpstlichen Partei, also etwa die späten 70er-Jahre des 11. Jahrhunderts, anbieten. Für die Zeit der Kanoniker in Metten (bis 1157) fehlen schriftliche Nachrichten. Hinsichtlich der Vogtei könnte an deren Ausübung durch Adalbert, den ältesten Sohn Markgraf Leopolds III., gedacht werden, da dieser als Vogt über zahlreiche Hochstifts- und Klostergüter im Herrschaftsbereich der Babenberger bezeugt ist²⁶). Es ist aber auch möglich, daß schon in diesem Zeitraum die Vogteirechte, eventuell auch nur über Teile des Mettener Besitzes — etwa in der Mark — von den Babenbergern an andere Familien weitergegeben wurden. Die Widmung von Weingartenbesitz im Bereich von Rossatz an das von den Formbachern gegründete Chorherrenstift Suben am Inn im 12. Jahrhundert läßt sich am ehesten so erklären²⁷). Die Erringung der bayerischen Herzogswürde durch die Babenberger fällt ebenfalls in diese Epoche; der Rückhalt, den die Vogtei über Metten — in der Nähe der damaligen Hauptstadt Regensburg — bot, wird für Leopold IV. und Heinrich II. sicher willkommen gewesen sein. Kurz nach dem Verzicht auf das Herzogtum Bayern ordnete der nunmehrige Herzog von Österreich die Übersiedlung der Kanoniker nach Pfaffmünster bei Straubing an und übergab Metten wieder an Benediktinermönche (1157). Er wird deshalb als zweiter Stifter des Klosters bezeichnet. Auf diesen Vorgang, den einzig Abt Hermann von Niederaltaich berichtet²⁸), nimmt die Motivation *eo igitur intuitu Metmensi ecclesie, quam ratione fundationis maiori dilectionis affectu amplecti debemus* der Urkunde Bezug, mit der Herzog Leopold VI. die Mautermäßigung seiner Vorgänger Leopold V. und Friedrich I. in Stein und Ybbs bestätigte und die Zahlungsfreiheit in Enns, bei der Maut, genannt „vuruart“, verlieh²⁹). Die Neueinführung der Benediktiner,

²⁵) Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 48 f. — R. Mittermüller *Das Kloster Metten und seine Äbte* (Straubing 1856) 31 f. (Kanoniker nur etwa 1130—1150!).

²⁶) Heide *Dienst Babenberger-Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III.* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 7 [1966]) 110 ff. (nach Chronicon pii marchionis).

²⁷) Otto F. Winter *Rossatz — ein geschichtlicher Überblick* in „500 Jahre Marktgemeinde Rossatz 1462—1962“ (Krems 1962) 42. — Ein 1162/73 genannter „Gernot de Rossatz“ tritt als Zeuge einer Gütertransaktion an der Schmieda — im formbachischen Herrschaftsbereich — auf (FRA II/8, 76, und II/69, 508). *HONB* Nr. R 337.

²⁸) *BUB* IV/1, Nr. 807: *Heinricus primus dux Austrie in Metem monachos instituit, et clericos qui ibi erant in Munster.* Ernst Klebel *Eigenklosterrechte und Vogteien in Deutschösterreich in Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 15) 281. Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 100, Regest Nr. 16.

²⁹) *BUB* I, 146 f. Nr. 111 (1198 August 17, Plattling) bzw. *BUB* 2, 344, Nr. 475 (1177—1194, Leopold V.) und 351, Nr. 494 (1195—1198, Friedrich I.). *Geschichtliche Beilagen zu den St. Pöltner Diözesan-Blättern* = *GB* 13 (1951) 313 (Zahlungsverpflichtung von 32 Pfennig bei der Maut zu Stein). Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 101, Regest Nr. 20. Mitterauer *Zollfreiheit* 102, Anm. 39.

die nach den Überlegungen Finks sowohl mit der Aufgabe der bayerischen Herzogswürde als auch mit der Förderung der Klosterreform Hirsauer Observanz durch die Babenberger — in engem Kontakt mit Niederaltaich, wo Herzog Leopold IV. gestorben war — in Zusammenhang zu bringen ist, leitet die dritte und letzte Phase von deren Vogtei ein; an der Eigenschaft als Eigenkloster des österreichischen Herzogshauses hat sie nichts geändert³⁰⁾. Herzog Heinrich II. und seine Gemahlin Theodora vermehrten das Klostergut durch eine Schenkung von Gütern des Albero von Höhenrain (1156 nach September 17)³¹⁾, ersterer allein angeblich durch die Bewilligung einer Schenkung seines Ministerialen During (1157)³²⁾, Herzog Leopold V. durch die Genehmigung des Verkaufs eines Waldes und Weinberges am Mühlberg durch seinen Vasallen Ekbert von Deggendorf (1181 Oktober 23, Wien)³³⁾. Auf die Mettener Besitzungen in Österreich nimmt nur die als Erstnennung von Eisenreichdornach schon genannte Urkunde von 1178/88³⁴⁾ und die Mautbegünstigung durch Herzog Leopold VI. Bezug, die in der Zeit der Besetzung der babenbergischen Länder durch Kaiser Friedrich II. von diesem bestätigt wurde (1237, April, Wien)³⁵⁾. Ob das Auftreten von Angehörigen der Familie der Kuenringer — Adalbero; Albero, dessen Sohn Hadmar und dessen Bruder Rapoto; Hadmar, Otto „de Gobatsburg“ — unter den landesfürstlichen Ministerialen der Zeugenreihen der Urkunden von 1156, 1157 und 1181 eine nähere Beziehung zu den österreichischen Gütern des Klosters schon in dieser Zeit signalisieren könnte, muß dahingestellt bleiben. Nur noch in zwei weiteren Fällen lassen sich Angehörige des Mettener Konvents als Mitwirkende an Österreich betreffenden Angelegenheiten während dieses Abschnitts nachweisen: 1158/61 trat in einer im Rahmen einer Synode in Mautern ausgestellten Urkunde Bischof Konrads von Passau, des Bruders Herzog Heinrichs II., für das Chorherrenstift Waldhausen Robert, „Propst“ von Metten, als Zeuge auf³⁶⁾ und — am 18. August 1225 in Passau — der Abt Ruger (Rudiger) in der Urkunde Bischof Gebhards über den Vergleich zwischen den Stiften Niederaltaich

³⁰⁾ Fink *Entwicklungsgeschichte* 1, 21 und 2, 53—56 (aufgrund von Gebetsverbrüderungsurkunden von 1326/27 hält er eine Mitwirkung der Klöster Kastl und Anhausen, Diözese Eichstätt, die ebenfalls unter babenbergischem Einfluß standen, bei der Erstbesetzung mit Benediktinern der Hirsauer Richtung für möglich).

³¹⁾ *BUB* I, 35 f., Nr. 26 (Fälschung des 14. Jahrhunderts, heute verloren, wahrscheinlich auf Grund einer echten Traditionsnotiz). — Die Datierung dieser Urkunde hat die Herausgeber des *BUB* veranlaßt, die Wiedereinführung der Benediktiner in Metten auch schon im September 1156 für möglich zu halten. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 53, und 100, Regest Nr. 17.

³²⁾ *MB* 6, 140. Edmund Frieß *Die Herren von Kuenring* (Wien 1874) Regest Nr. 44. *BUB* IV/1 Nr. 43 bezieht dieses Dokument richtig auf Tegernsee (*ad aram beati Quirini martyris*).

³³⁾ *BUB* I, 79, Nr. 59. Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 100, Regest Nr. 18.

³⁴⁾ Siehe Anmerkung 13.

³⁵⁾ *MB* XI, 443, Nr. 16, Bö h m e r - F i c k e r *Regesta Imperii* V/1, 448, Nr. 2239. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 102, Regest Nr. 23. — Wahrscheinlich ist darauf auch die unklare Angabe Klebels „kaiserliches Schutzprivileg mit den anderen Babenbergerklöstern, 1235“ (*Eigenklosterrechte* 281) zu beziehen (*Regesta Imperii* V/1, Nr. 2240, für St. Nicola in Passau, Nr. 2242, für Seitenstetten, usw., stammen aus derselben Zeit).

³⁶⁾ *UBOE* II, 292 — Nach Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 63, bzw. 3, 268, stand der Titel „Propst“ dem Vertreter des Abtes in Eisenreichdornach zu.

und St. Florian hinsichtlich der Pfarrechte in Spitz³⁷⁾. Trotz der Dürftigkeit der schriftlichen Aufzeichnungen bleibt es nicht zweifelhaft, daß das Haus der Babenberger die Hauptvogtei über Metten bis zu seinem Aussterben im Mannesstamm innehatte. Hinsichtlich der — schon erwähnten — Möglichkeit der Einsetzung von Untervögten über Teile des Klosterbesitzes kann man für die Güter in Österreich an die Kuenringer denken, während Fink für Teile der Besitzungen im bayrischen Wald eine solche Funktion den Grafen von Bogen zumißt, die sich als Vögte des Domstiftes Regensburg, der bischöflich bambergischen Besitzungen, verschiedener Abteien, sowie als Klostergründer eine mächtige Position in diesem Raume aufgebaut hatten. Letztere starben jedoch noch vor den Babenbergern aus, so daß es für die bayrischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach nicht schwierig war, durch die Erwerbung der Stiftsvogtei auch hier ihr zielbewußtes Streben nach dem Aufbau eines möglichst geschlossenen Territorialstaates unter Beweis zu stellen³⁸⁾. Es gelang ihnen jedoch im Falle Mettens nicht — wie dies etwa hinsichtlich des Besitzes der Abtei Niederaltaich in der Wachau allgemein bekannt ist — ihre Vogteirechte auch in Österreich zur Geltung zu bringen. Dort waren es die Erben und Besitznachfolger der Babenberger, die über die Vogtei über das Mettener Gut bestimmten. Schon am 19. März 1252 erneuerte und erweiterte Přemysl Ottokar II. als Herzog von Österreich in Krems die Mettener Mautfreiheit für Enns, Mauthausen und Linz³⁹⁾. Bei derselben Gelegenheit übergab er die österreichischen Güter des Klosters an Albero (V.) von Kuenring, den Begründer der Linie zu Dürnstein, der sich mit der Nichterblichkeit der Vogtei einverstanden erklärte und das dem Abt zugebilligte Recht anerkannte, im Falle er den Leuten des Klosters Unrecht tue, einen anderen als Vogt zu erwählen⁴⁰⁾. Die Deutung dieser Vorgänge ist insoweit nicht einfach, als die Übertragungsurkunde Ottokars allgemein *praedia monasterii Metensis* anführt, die Verpflichtungsurkunde Alberos jedoch nur *Isenrichsdorna cum attinentiis*, das er *in commissionem*, also zur Verwaltung erhalten hat. In Zusammenhalt mit der Belehnung der Kuenringer mit Rossatz durch König Rudolf I. im Jahre 1280 (s. u.), die als Bestätigung und Erneuerung der Vergabe Ottokars an Albero für dessen Söhne ausdrücklich bezeichnet wird, ergibt sich wohl, daß in Rossatz der Prozeß der Entstehung einer Herrschaft — als eines Bündels von Vogtrechten im gegebenen territorialen Bereich — schon abgeschlossen war, während in Eisenreichdornach das Kloster weiter Herrschaftsinhaber war und gegen die Ausweitung der Vogtrechte sich zur Wehr setzte. Der Unterschied in der Rechtsstellung dieser beiden wichtigsten Besitzungen Mettens in Niederösterreich am Ende der Babenbergerzeit kommt auch darin zum Ausdruck, daß nur die Abgaben in Eisenreichdornach in das landesfürstliche Gesamturbar von ca. 1240/60 Auf-

37) MB XI, 197, Nr. 62. — Mittermüller *Kloster Metten* 35.

38) Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 50—53, 3 (München 1930), 7 f. (ab 1255 Herzog Heinrich von Niederbayern, 1. urkundliche Nennung in der Mautbefreiung für Vilshofen, 1271 Oktober 3, Deggendorf; Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 107, Regest Nr. 48). — Klebel *Diplomatische Beiträge* 169 f.

39) *Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae* = CDB IV/1 1241—1253) (Prag 1962) 568, Nr. 435 und 436. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 103, Regest Nr. 30. — Schuster *Geistliche Grundherren* 239.

40) CDB 569, Nr. 437 und 438. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 103, Regest Nr. 31, und 104, Regest Nr. 32, und Seite 64 f.

nahme gefunden haben⁴¹⁾. Auch die Besitzliste im Mettener Schutzprivileg von 1275 bringt die verschiedene Rechtsqualität klar zum Ausdruck: Im Bereich von Rossatz sind lediglich Besitzrechte an Häusern und Grundstücken angeführt, in Eisenreidornach jedoch eindeutige Obrigkeitsrechte. Die Anführung von Zehentrechten in Nußdorf an der Traisen und Umgebung wertet Fink mehr als Ausdruck des „Sollens“ als des „Habens“, da darüber keinerlei spätere Nachricht vorliegt; die Herrschaft Nußdorf ist in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts als landesfürstliches Lehen an ein sich nach dem Ort nennendes ritterliches Geschlecht vergeben, 1413 belehnte Herzog Albrecht V. damit Reinprecht III. von Wallsee, der dort Burggrafen einsetzte — ein eindrucksvolles Beispiel für die Entwicklung einer landesfürstlichen Lehensherrschaft aus der Vogtei über Reichskirchengut, in diesem Falle des später den Babenbergern als Eigenkloster überantworteten Metten⁴²⁾. Mit Recht sagt Mitterauer, daß die Herrschaftsbildung auf dem Weg über die Vogtei sich in der Babenbergerzeit von den Anfängen der Mark an immer wieder verfolgen lasse. Er führt zahlreiche Beispiele an, darunter auch solche wie Nußdorf, wo der geistliche Besitz in der adeligen Herrschaftsbildung vollkommen aufging⁴³⁾. Das besondere an den hier aufgezeigten Fällen ist es, daß sie die einzigen sind, in denen die Markgrafen und Herzoge aus dem Hause der Babenberger geistliches Gut, über das sie als Vögte auf Grund einer außerhalb ihres österreichischen Herrschaftsgebietes entstandenen Beziehung verfügten, zur Ausbildung von Herrschaften innerhalb Österreichs heranzogen. Es ergeben sich damit einerseits Parallelen zu Herrschaftsbildungen auswärtiger Mächte, wie den bayrischen oder hohenzollern-brandenburgischen Lehen, andererseits jedoch Konstellationen, die in ihrer Singularität innerhalb der Herrschaftsstrukturen Niederösterreichs bisher nicht beachtet wurden, vielleicht weil es sich um ganz wenige, in ihrem Umfang bescheidene Besitzkomplexe handelt. Hier dürfte auch der Grund dafür liegen, daß die Babenberger offensichtlich keinen besonderen Wert darauf gelegt haben, diese Positionen in eigener Hand zu behalten, zumal ihnen ja schon frühzeitig in dem nahegelegenen Krems ein Zentralort ganz anderer Potenz zur Verfügung stand^{43a)}. Das Auftreten der Kuenringer als Lehensträger beziehungsweise Untervögte im Bereich der Mettener Besitzungen in Österreich fügt sich nahtlos in die Erwerbungs politik dieses mächtigsten Ministerialengeschlechts der ausgehenden Babenbergerzeit. Seit den Forschungsergebnissen von Otto Stowasser und Karl Lechner ist es immer deutlicher geworden, daß der geschlossene Herrschafts-

41) Günter Vorberg *Zur Struktur des landesfürstlichen Besitzes in Niederösterreich* (Wiener phil. Diss. 1965) Tabellen: Einkünfte aus den Rechten Eisenreidornach (308) 7 $\frac{1}{2}$ mod. Hafer Naturalabgabe, 3 Tal. Vogtei. — Geldabgaben (mit Pöchlarn und Wieselburg) 33 Tal. 6 Sol. 24 Den. — Das Nichtaufscheinen des Landgerichtes Dürnkrot begründet Vorberg damit, daß es in der Hand der Kuenringer war und daher für den Landesfürsten keinen Ertrag brachte (109); eine ähnliche Begründung würde auf Rossatz passen. Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 64 („die Haberabgabe wird in den jüngeren Quellen Marchfutter genannt“) bezweifelt darum, daß „die Babenberger die Vogtei über Mettener Güter irgendeinem ihrer Ministerialen anvertraut hatten“.

42) Fink *Entwicklungsgeschichte* 3, 275. — Vgl. Anm. 8 und Topographie von NÖ., VII, 359 ff.

43) *Adelige Herrschaftsbildung* 290 ff.

43a) Mitterauer *Räumliche Ordnung* 111 f.

komplex („districtus“), den sie beiderseits der Donau in der Wachau — in der heute gebräuchlichen Erstreckung dieses Namens — aufbauten, durchweg aus an Hochstifter und Reichsklöster im 9. Jahrhundert gegebenem Königsgut bestand, das sie als Lehensträger der Hauptvögte dieser geistlichen Institutionen beziehungsweise der von diesen dotierten geistlichen Besitznachfolger oder als Inhaber von Vogteirechten beherrschten⁴⁴). In Dürnstein, ihrem Hauptsitz, errichtet als Vogtburg auf am Beginn des 11. Jahrhunderts von Kaiser Heinrich II. an Kloster Tegernsee geschenktem Besitz, gelang es ihnen, auch für die mit der Herrschaft verbundene Hochgerichtsbarkeit, die Besitzqualität eines freien Eigens zu erreichen, „offenbar im Ausbauggebiet des geschenkten Fiskalgutes“, wie Mitterauer feststellt⁴⁵). Die Rechtsgrundlagen dafür sind nicht exakter eruiert, jedenfalls handelt es sich nicht um „autogene Hoheitsrechte“. In ähnlicher Weise errichtete Albero (V.) bei Eisenreichdornach die Vogteiburg Seisenegg — Klebel hat das Banntaiding des ersteren als typisch für einen Immunitätsbezirk bezeichnet —, wobei allerdings die Hochgerichtsbarkeit beim herzoglichen Landgericht verblieb⁴⁶). Mit der Herrschaft Seisenegg blieb die Vogtei bis 1594 verbunden, unter den Kuenringern und Wallseern erblich, obwohl Herzog Rudolf IV. anlässlich deren Übergabe an Friedrich (VI.) von Wallsee-Enns die Bestimmung über die Nichterblichkeit erneuerte (1361 Mai 7, Wien). Die Äbte mußten auch weiter, bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus, in kostspieligen Prozessen ihre Rechte gegen die Vögte verteidigen. Metten konnte den Besitz bis zur von Kaiser Josef II. veranlaßten Sequestration im Jahre 1786 behaupten, 1787 wurde er im Wege der Ersteigerung vom Inhaber der Herrschaft Seisenegg erworben⁴⁷).

Auch den Weingartenbesitz in Rossatz bewahrte das Kloster bis ins Ende des 18. Jahrhunderts, von Herrschaftsrechten ist wie schon 1275 auch später nicht mehr die Rede, wenn von einer — durch keinerlei andere Quellen gestützten — Nennung als Herrschaftsinhaber in Rossatz im Gültbuch der niederösterreichischen Stände von circa 1540 — mit einem Ansatz von 6 Pfund 1 Schilling Pfennig, neben Christoph III. von Spaur mit 166 Pfund 29 Pfennig (für Hohenegg und

⁴⁴) Otto H. Stowasser *Das Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 7 (1927) 1—21. Karl Lechner *Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte in Das Waldviertel* 7 (Geschichte) hg. von Eduard Stepan (Horn 1937) passim. Derselbe *Die herzoglich-bayerischen Lehen im Lande unter der Enns*: (Manuskript). Derselbe Artikel „Wachau“ in *HB der Historischen Stätten. Österreich 1* (Stuttgart 1970) 595 f. Derselbe *Bildung des Territoriums* 402, 426. Winter Rossatz 44. Mitterauer *Adelige Herrschaftsbildung* 299 (als Beispiel für Herrschaftsbildung von ministerialischen Vögtefamilien, „freilich erst zu einem viel späteren Zeitpunkt“ als bei hochfreien Geschlechtern. Die Vogtei über die Besitzungen der Hochstifte Passau, Salzburg und Freising in der Wachau wird allerdings hier nicht angeführt), 303 f. (über Burgenerrichtungsrechte der Vögte).

⁴⁵) Wie Anm. 44. Herwig Ebner *Das freie Eigen (Aus Forschung und Kunst* 2 hg. vom Geschichtsverein für Kärnten [1969]) 71 f., mit Zeitansatz „besonders seit 1200“ (dies gibt mit der Nennung 1192 für Dürnstein die Möglichkeit einer zeitlichen Eingrenzung; für die Festlegung der einzelnen Entwicklungsstufen bis zu diesem Ergebnis fehlt es an Unterlagen).

⁴⁶) Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 65. — Klebel *Rechtsgeschichte* 77. — Mittermüller *Kloster Metten* 78. — Topographie von Niederösterreich 2, 527 ff.

⁴⁷) Fink *Entwicklungsgeschichte* 2, 269—271, 276 f. — UBOE 5, 404. Lichnovsky-Birk 4, Regest Nr. 270. Mittermüller 78. Topographie von NÖ, 7, 527 ff.

Rossatz) — und in einer Urkunde des Klosters von 1544 abgesehen werden darf⁴⁸⁾. Der Entwicklung dieser Herrschaftsrechte muß noch kurz nachgegangen werden, da darüber in kritikloser Übernahme der falschen Aufstellungen bei Grund-Giannoni bis in die Gegenwart Vorstellungen bestehen, die sich mit dem im Vorstehenden Erwiesenen nicht in Einklang bringen lassen. Daß das Taiding von Rossatz „aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (in Abschrift von 1660)“ stamme, daß das Gericht — unter Berufung auf die Urkunde von 1280 (s. u.) — in das Landgericht Dürnstein gehörte, nach dem Aussterben der Kuenringer (1355) es die Wallseer der Einverleibung in das Landgericht Tullnerfeld entzogen und ihrem Landgericht Hohenegg zuwies, dessen Exemption — erfolgt erst im Jahre 1415! — sie „vielleicht“ für Rossatz geltend machten. Wie das benachbarte, nur in den Pfarrbereich der St. Jakob d. Ä.-Pfarre Rossatz einbezogene, besitzmäßig seit ältesten Zeiten zum Bistum Passau gehörige Rührsdorf in das Landgericht Rossatz einbezogen werden sollte, ist ebenso unbegreiflich wie die trotz allem gemachte Feststellung „Das Landgericht galt als freies Eigen“ mit der angeblichen Vereinigung mit Mautern (1766) nicht vereinbar ist⁴⁹⁾. In dem Revers der Brüder Leutold (I.) und Heinrich (IV.) von Kuenring über den von König Rudolf I. zugunsten seines Sohnes Albrecht bestätigten Vertrag zwischen König Ottokar von Böhmen und ihrem Vater Albero (V.) über den Tausch der Burg Ried (am Riederberg) gegen die Verpfändung der Stadt Zwettl und die Belehnung mit dem Dorf Rossatz („ville in Rossazze“) heißt es zu letzterem nur „cum suis attinentiis“⁵⁰⁾. Der genaue Umfang der Herrschaftsgerechsamkeit in Rossatz läßt sich erst aus den Bestimmungen der Teilungsurkunden zwischen den Söhnen Leutolds (I.), Johann (Jans) (I.) und Leutold (II.), ersehen. Nach ihnen erhielt der erstere unter anderem: die Feste und Stadt Dürnstein (freies Eigen) mit dem Gericht, das im Bereich des passauischen Rührsdorf auch Gebiete auf dem rechten Donauufer einschloß, weiter „die dörrffer Rossaze vnd Pach mit dem Gericht, alz ez von alter her khomen ist vnd mit aller der vnd daz zv gehöret, sowie so daz genant ist, an dem Weingelt da selbens der da halber wein ist vnd halber meines Bruder. Vnd sind auch meins Bruder Leüt die den Wein dienen, mir vnd meinen Erben nicht mer schuldich vnd gebunden denn den halben weingelt vnd nicht mer ... Ez sind auch die vngenannten dörrffer Rossaze vnd Pach vnd die egenanten Gericht aller Lehen von dem hochgeborn fürsten Herzog Albrechten in Österreich, in Styr vnd in Chernden“. Die entsprechenden Teile der Besitzliste Leutolds (II.) lauten: Beide Häuser und Festen zu Spitz mit Gericht etc., „alles rechtes Lehen von dem Herzogtum Nieder-

⁴⁸⁾ NÖLA. — Fink *Entwicklungsgeschichte* 3, 275. — Otto F. Winter *Die Herren von Spaur in Niederösterreich (1454—1548)* *JbLKNÖ NF* 38 (1968—70) 336.

⁴⁹⁾ *Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer I/2/1*, Landgerichtskarte von Niederösterreich, Viertel ob dem Wienerwald (Wien 1910) 233, 241 f.

⁵⁰⁾ 1280 Juli 21, Wien. Or. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Regest Lichnovsky-Birk 1, Nr. 605, und Frieß *Kuenring Regest* Nr. 344. — Winter *Rossatz*, 45. — Rudolf Büttnner *Burgen und Schlösser an der Donau* (Wien 1964) 102, führt irrig Albero von Feldsberg und dessen Erbtöchter als Nachfolger Alberos (V.) an. — Über die Rechtsgrundlagen des Überganges der ehemals babenbergischen Besitzungen und Rechte an die Habsburger vgl. Alphons Lhotsky *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281—1358) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1 [Wien 1967])* 52 und 68.

baiern“, weiter „aller der weingelt halber, den wir haben ze Rossatz, im sind auch dieselben lewt nicht anders gepunden dann den halben weingelt vnd nicht mer“^{50a}). Der hier angeführte Umfang der kuenringischen Herrschaftsrechte — Ortsobrigkeit in Rossatz und Rossatzbach, hohe Gerichtsbarkeit und „Weingelt“, eine ursprünglich dem Vogt zustehende Abgabe — ist typisch für eine aus der Vogtei über geistlichen, auf Grund der Königsschenkung von jeher mit Immunität ausgestatteten Besitz entwickelte Herrschaftsbildung. Eben diese Rechte haben die letzten Babenberger und ihre Nachfolger in Österreich als Lehen an die Kuenringer weitergegeben, die an der Arrondierung ihres Wachauer „districtus“ naturgemäß interessiert waren, auch dort, wo direkte Bindungen an ihren Dürnsteiner Besitz vorher nie bestanden und die gemeinsame Herrschaftsübung solche nicht herstellen konnte. Trotz seiner Feststellung „Die Vogtei über mit Immunität ausgestattetes Kirchengut führte bei den auf dieser Basis entstandenen Adels-herrschaften grundsätzlich zur Entstehung der Hochgerichtsbarkeit“ („in der babenbergischen Mark sehr häufig“)⁵¹), die — wie gezeigt werden konnte — auch im Falle Rossatz vollinhaltlich zutrifft, übernahm Mitterauer an anderer Stelle ohne jeden Vorbehalt die unhaltbaren Konjekturen Grund-Giannonis, ja er hebt betont hervor, daß es sich bei den Gemeinden der unteren Wachau um „eine sicher ursprünglich zusammengehörige Gruppe“ handle⁵²). Die Gemein-samkeit reduziert sich jedoch auf den parallelen Ablauf der Entwicklung von Strukturelementen.

Der bescheidene Ertrag, den diese ursprünglich den Babenbergern zustehenden Vogtrechte den Herrschaftsinhabern ermöglichten, war für die Tendenzen der weiteren Entwicklung der kleinen Herrschaft entscheidend. Sie bot kaum die Lebensbasis für eine adelige Hofhaltung und wurde darum einerseits meist von Herrschaftskomplexen größerer Familien einbezogen, andererseits wurde sie zum Schauplatz besonders vehementer Bestrebungen der Herrschaftsinhaber, auf verschiedenen Wegen die Einkünfte zu verbessern. Dazu gehören der Erwerb des Zehents der St. Jakobspfarre — die bischöflich passauische Hälfte schon 1350 durch die Wallseer, die Göttweiler 1555 durch Ludwig Kirchberger von Viehofen —, das jahrzehntelange Ringen um den Patronat über die Pfarre und die Benefiziatenpfründen, besonders im 16. Jahrhundert, die oft erneuerten — bis ins 19. Jahrhundert zu verfolgenden — Versuche, durch For-derung von erhöhten Abgaben, Gebühren und Leistungen sowie durch Be-schneidung der Rechte und Privilegien der Rossatzer Bürger, schließlich durch Vermehrung der herrschaftlichen Eigengründe eine stärkere Basis zu schaffen. Das Ergebnis, wie es etwa dem Inventar der Herrschaft Rossatz (1580 Juni 21, Hohenegg), das anlässlich der Erbregelung unter den Nachkommen Ludwig Kirchbergers von Viehofen erstellt wurde, im einzelnen entnommen werden kann, war eine Annäherung an einen Normtyp einer Herrschaft, wie er für die Neuzeit charakteristisch ist⁵³). Manche Eigentümlichkeiten, die aus der fernen Vergangenheit weiterlebten, konnten jedoch auch in dieser Epoche nicht ganz

^{50a}) 1347 September 1. 2 Or. HHStA Wien. F r i e ß *Kuenring* 155 ff. und Regest 773. GB 13, 257 (nur die Bestimmungen über Spitz). W i n t e r *Rossatz* 46.

⁵¹) *Adelige Herrschaftsbildung* 304.

⁵²) *Zollfreiheit* 27 f.

⁵³) Familienarchiv Schönborn, Domänenarchiv, 43 (Or. mit 4 Siegeln). — Dazu allge-mein W i n t e r *Rossatz* 50—85.

ausgelöscht werden. Die Lehensrührigkeit der Herrschaft und des Landgerichts vom Landesfürsten, ein Erbe der Babenbergerzeit, endete 1462 durch die Übergabe als freieigentlicher Besitz an Matthäus von Spaur durch Kaiser Friedrich III.⁵⁴⁾ Durch denselben Herrscher erhielt aber auch „die Gerechtigkeit, Freiheit und gut loblich Gewohnheit“ der „Leute und Holden zu Rossas vnd ze Pach“ eine kaiserliche Bestätigung (1465 Oktober 16), das erste Glied einer lückenlosen Kette von Erneuerungen der Privilegien durch seine Nachfolger bis zu Kaiser Josef II., wie sie — zu einem erheblichen Teil in Form von Originalen im Marktarchiv, ansonsten in Form von Konzepten (Registereintragen) in den Archiven der Zentralbehörden in Wien erhalten — für keine andere nichtstädtische Gemeinschaft in Niederösterreich in solcher Vollständigkeit bisher nachgewiesen werden konnte⁵⁵⁾. Objekt dieser Bestätigungen war das Banntaidingbuch, dessen Text einleitend Matthäus von Spaur als Herrschaftsinhaber, aber auch „von dem herren von Kuenring seel.“ althergebrachte Rechte anführt. Da die Originalhandschrift und eine Bestätigung derselben aus dem Jahre 1330 — wie aus den Unterlagen des Marktarchivs zu ersehen ist — im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Markttrichter und Bürgerschaft einerseits, der Herrschaft andererseits anlässlich der Bemühungen um eine Bestätigung durch Kaiser Leopold I. von den Herrschaftsinhabern beseitigt wurde, sind nur Abschriften von 1660 und später erhalten, die unter der Überschrift „Pahnpiechel von anno 1660“ Aufnahme in die „Niederösterreichischen Weistümer“ gefunden haben⁵⁶⁾. Trotz der Feststellung „Die Rossatzter besitzen freie Richterwahl und eine Reihe anderer Sonderrechte, wie sie Gemeinden freier Leute zukommen“ hält Mitterauer sonst

54) Ebenda, 52. — Derselbe Herren von Spaur 319.

55) Maximilian I. bestätigt „den Lewten vnd Holden zu Rossas vnd zu Pach all Ir gerechtigkeit, Freyhait, *brief vnd* allt loblich herkomen“ (1494 September 27, Original Marktarchiv Rossatz). — Weitere Bestätigungen: Ferdinand, „infans Hispaniae“, 1522 September 19 (Or. Marktarchiv). — Maximilian II., 1565 November 1 (Or. Marktarchiv, Kopie Reichsregister Max. II., Band 19, fol. 3, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). — Der Verleihungsvorgang ist auch zu verfolgen in Reichshofrat, *Protocollarum resolutarum* S. XVI, Band 25, pag. 313, 322, 337, und Reichstaxbuch 12, pag. 78). — Rudolf II., 1582 Mai 7 (Or. Marktarchiv, Kopie Saalbuch Nr. 69, fol. 248, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien. Reichstaxbuch 43, pag. 23, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). — Mathias, 1613 November 20 (Or. und Abschrift Marktarchiv, Kopie Reichsregister Mathias, Band 14, fol. 147, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). — Ferdinand II. 1621 Juni 7, Wien (Or. Marktarchiv). — Ferdinand III., 1637 Oktober 30 (Or. Marktarchiv, Kopie Saalbuch Nr. 69, fol. 248, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien). — Leopold I., 1661 Juni 17 (Kopie Saalbuch Nr. 110, Seite 295 f., Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien). — Josef I., 1706 August 23 (Kopie Saalbuch Nr. 110, Seite 295 f., Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien). — Karl VI., 1716 April 13 (Or. Marktarchiv, Kopie Saalbuch Nr. 132, fol. 814, Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien). — Maria Theresia, 1746 November 29 (Or. und Abschrift Marktarchiv, Kopie Archiv für Niederösterreich, Niederösterreich. Regierung, Karton P 8/462/1782). — Josef II., 1782 Juni 14 (Kopie ebenda). Gegenüber diesen 13 Bestätigungen sind etwa für Raxendorf 9, für das „Tal Wachau“ 5, für Aggsbach-Markt 8 (davon nur zwei im Wortlaut) nachgewiesen (*Niederösterreichische Weistümer* 2. Teil, Das Viertel ob und unter dem Manhartsberg, hg. von Gustav Winter (Österr. Weistümer, 8. Band [Wien und Leipzig 1896]) 1043 ff., Nr. 152, 985, Nr. 142, 1016 ff., Nr. 148).

56) *NÖ. Weistümer* 3. Teil, Das Viertel ob dem Wienerwald, hg. von Gustav Winter (Österr. Weistümer, 9. Band [Wien 1909]) 427 ff., Nr. 68.

an dem Zeitpunkt der Anfertigung der Abschrift (1660) als der Abfassungszeit fest und sucht die sich daraus ergebenden chronologischen und sachlichen Schwierigkeiten mit seltsamen Interpretationen der Rechtsstellung der Rossatzer zu überbrücken — 1462 „Markt“, „1660 wieder „Eigen“, oder „Vorrechte in Gemeinden . . . , deren Bewohner durch eine ganz bestimmte ständische Qualität ausgezeichnet waren. Wir sind ihnen begegnet bei den Bürgern der Städte Dürnstein und Pöchlarn, der Märkte Weißenkirchen, Spitz, Gansbach und Aggsbach sowie des nur ein einziges Mal Markt, sonst meist als Eigen bezeichneten Rossatz“! ⁵⁷⁾). Bei der Erklärung des Banntaidings von Aggsbach-Markt („von ca. 1686“!), das — siehe oben — auf ein Recht „von dem edlen weilant hern von Kuenring“ Bezug nimmt, führt er auf diese Familie wohl die „Erhaltung alter Freiheitsrechte in der Wachau“ zurück, „nicht aber deren Entstehung“. Unter Berufung auf Karl Lechner läßt er sie über aus Schenkungen der Könige stammenden geistlichen Besitzungen zurückgehen auf „Leute, die auf Königsland siedeln“, die „letztlich hier die Vorgänger jener Personenverbände“ sind, „deren besonders günstige Rechtsstellung uns die Weistümer überliefern“ ⁵⁸⁾). Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Punkte des Rossatzer Banntaiding-Textes den entsprechenden Bestimmungen in den Texten für die anderen Orte der Wachau gegenüberzustellen. Das schon Angeführte genügt zum Beweis, daß Rossatz aus gleicher Wurzel und gleichrangig neben seinen Nachbarn steht, die vorgenommenen Unterscheidungen also jeder Berechtigung entbehren. Ja man könnte sogar sagen, daß in diesem Falle durch das Eingreifen der Babenberger als Vögte über den Mettener Besitz eine Besonderheit vorliegt, deren Auswirkung hinsichtlich der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Bürgergemeinschaft noch im Einzelnen zu untersuchen wäre. Für einen Punkt des Banntaidings, das Recht auf den freien Wald, das jahrhundertlang mit großer Zähigkeit verteidigt wurde und das schließlich bei der Begründung der Guts- und Waldgenossenschaft 1859 noch eine Rolle spielte, das noch heute in gewissen Wendungen des Statuts der Agrargemeinschaft Rossatz — der zweitgrößten Niederösterreichs — anklingt, ist das Beharren gewisser Rechtsstrukturen deutlich greifbar ⁵⁹⁾).

⁵⁷⁾ *Zollfreiheit* 27 f., 74 f. — Anmerkung 53 über die „niederen Marktrechte“ der „freien Eigen“ mit Heranziehung der diesbezüglichen Bestimmungen des Rossatzer Banntaidingbuches.

⁵⁸⁾ *Zollfreiheit* 29 f.

⁵⁹⁾ *Winter Rossatz* 86.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Winter Otto Friedrich

Artikel/Article: [Die Babenbergische Vogtei über Stift Metten 323-336](#)